



Das neue Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte



- Informationsblatt für Landwirte und Händler -



**Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Mittel- und Ostdeutschland**

- Technischer Aufsichtsdienst -

Hoppegartener Str. 100
15366 Hönow

Telefon: 03342 / 36-1131
Fax: 03342 / 36-1230

Im Bundesgesetzblatt 2004 Teil I Nr. 1 vom 06.01.2004 wurde das „Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten“ veröffentlicht. Es trat am 01.05.2004 in Kraft.

Der Artikel 1 enthält das „Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte“ (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG). Dieses Gesetz dient der Umsetzung der EG-Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG. Gleichzeitig traten das Gerätesicherheitsgesetz und das Produktsicherheitsgesetz außer Kraft.

Das Gesetz wendet sich an Inverkehrbringer und Aussteller (GPSG § 1). Inverkehrbringen ist jedes Überlassen eines Produktes an einen anderen, **unabhängig** davon, ob das Produkt

- **neu,**
- **gebraucht,**
- **wiederaufgearbeitet**
- oder **wesentlich verändert** worden ist

(GPSG § 2 Abs. 8).

Somit fällt der Verkauf oder nur das Überlassen einer Landmaschine (auch einer gebrauchten Landmaschine!) an einen anderen unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Jeder Unternehmer sollte deshalb vorher prüfen, ob die Landmaschine mit den erforderlichen Schutzeinrichtungen versehen ist und ob diese in einem ordnungsgemäßen Zustand sind.

Technische Arbeitsmittel und andere Produkte dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn Sicherheit und Gesundheit von Verwendern und Dritten bei **bestimmungsgemäßer Verwendung und vorhersehbarer Fehlanwendung** gewährleistet ist (GPSG § 4). Wobei der Begriff "vorhersehbare Fehlanwendung" nicht näher erläutert wird.

In jedem Fall ist eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache mitzuliefern.

Ein Inverkehrbringen von technischen Arbeitsmitteln, die nicht den Sicherheitsanforderungen entsprechen, ist nur dann möglich, wenn derjenige, dem sie überlassen werden, darüber ausreichend unterrichtet wird, dass vor der Verwendung eine Instandsetzung bzw. Wiederaufarbeitung erforderlich ist (GPSG § 1 Abs. 1 Pkt. 2.). Die Mängel sollten dabei möglichst eindeutig und schriftlich benannt werden.

Das Ausstellen eines technischen Arbeitsmittels, das den Sicherheitsanforderungen nicht entspricht ist möglich, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass die Anforderungen nicht erfüllt sind und ein Erwerb zur Zeit nicht möglich ist (GPSG § 4 Abs. 5).

GPSG § 7 enthält Festlegungen zum GS-Zeichen. Das GS-Zeichen darf weiterhin von einer zugelassenen Stelle vergeben werden, wenn die Übereinstimmung mit den Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz festgestellt wurde und

- eine Baumusterprüfung durchgeführt wurde,
- der Hersteller Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchsetzt und
- Kontrollmaßnahmen festgelegt sind.

Die Gültigkeit eines GS-Zertifikates ist auf 5 Jahre begrenzt.

In den Artikeln 10 - 21 des Gesetzes werden die Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz in Verordnungen zum GPSG umbenannt. So ist z.B. die Maschinenverordnung jetzt die Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (9. GPSGV).

Insgesamt gesehen stellt das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz eine Zusammenführung von Gerätesicherheitsgesetz und Produktsicherheitsgesetz dar, jedoch mit Erweiterungen. Wichtigste Ergänzung ist die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf **gebrauchte** technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte.

Also Vorsicht, wer eine gebrauchte Landmaschine mit Sicherheitsmängeln verkauft, verschenkt oder verleiht, ohne ausreichend und nachweisbar auf die Mängel hingewiesen zu haben, kann Ärger bekommen!

